

II-4650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g Präs.: 1979 -01- 24 No. 1371A

der Abgeordneten Hellwagner, Kunstätter, Fauland, Teschl  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungs-  
gesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonder-  
unterstützungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit  
dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz,  
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
und das Sonderunterstützungsgesetz geän-  
dert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### A r t i k e l I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, in der  
Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 173/1973, BGBl.Nr. 642/  
1973 (Art. II des Sonderunterstützungsgesetzes), BGBl.Nr. 179/  
1974, BGBl.Nr. 388/1976 und BGBl.Nr. 546/1978 (Art. II) wird  
wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

" Eeihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können nach Maßgabe  
der Abs. 2 bis 5 als unverzinsliches oder verzinsliches  
Darlehen, als Zinsenzuschuß, als Zuschuß oder in Form  
der Haftungsübernahme gewährt werden, wenn sich Gebiets-  
körperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantie-  
einrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional-  
und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an-  
gemessen an der Maßnahme beteiligen."

2.a) Der Abs. 5 des § 28 hat zu lauten:

"(5) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallbürgschaft bzw. in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für ein vom Inhaber des Betriebes aufgenommenes Darlehen unter den für Darlehen im Sinne des Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen vom Reservefonds (§ 64 ALVG) gewährt werden."

b) Der bisherige Abs. 5 des § 28 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

3. Der erste Satz des § 36 Abs. 1 hat zu lauten:

"Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b können unbeschadet der Bestimmungen des § 37 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinszuschuß, als Zuschuß oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen."

4.a) Der Abs. 5 des § 36 hat zu lauten:

"(5) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallbürgschaft bzw. in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für ein vom Inhaber des Betriebes aufgenommenes Darlehen unter den für Darlehen im Sinne des Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen vom Reservefonds (§ 64 ALVG) gewährt werden."

- 3 -

b) Der bisherige Abs. 5 des § 36 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

c) Im Abs. 6 des § 36 ist der Ausdruck "§ 28 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 28 Abs. 6" zu ersetzen.

5. § 45 a hat unter Beibehaltung der Überschrift zu lauten:

"(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auf Grund besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festlegen, daß Dienstgeber das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen haben, bevor die den Beschäftigtenstand

1. in Betrieben mit in der Regel weniger als 100 Dienstnehmern um mindestens 5 Dienstnehmer,
2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 v.H. oder
3. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern. Die Verordnung hat vorzusehen, innerhalb welcher Frist vor Ausspruch der Kündigung des Dienstverhältnisses das Arbeitsamt zu verständigen ist und welche für die Zwecke der Arbeitsvermittlung notwendigen Angaben über die betroffenen Dienstnehmer die Anzeige zu enthalten hat. Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Arbeitgeber dem Betriebsrat zu übermitteln. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Kündigungen, die zu einer Verringerung des Beschäftigtenstandes im Sinne des Abs. 1 führen, sind rechtsunwirksam, wenn sie

1. vor Einlangen der im Abs. 1 genannten Anzeige beim Arbeitsamt oder
2. nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der durch Verordnung gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes gemäß Abs. 5 ausgesprochen werden.

(3) Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben innerhalb der Frist (Abs. 1) unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verringerung des Beschäftigtenstandes notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Dienstgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind der Verwaltungsausschuß und der bei einem Arbeitsamt allenfalls bestehende Vermittlungsausschuß von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen."

- 5 -

(4) Bei den Beratungen gemäß Abs. 3 ist von der Arbeitsmarktverwaltung auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zum Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist (Abs. 1) erteilen, wenn hiefür wichtige unabweisliche Gründe, wie Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse von besonderer Tragweite, vom Dienstgeber bekanntgegeben werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob dem Dienstgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigungen möglich oder zumutbar war.

(6) Das Landesarbeitsamt hat in den Fällen des Abs. 5 den Verwaltungsausschuß unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden.

(7) Von der Zustimmung des Landesarbeitsamtes ist der Dienstgeber unverzüglich zu verständigen.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 140/1948, anzuwenden ist, sowie nicht für Arbeitsverhältnisse zu Gebietskörperschaften."

- 6 -

Artikel II

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 648/1977 (Art.VII des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977), BGBl.Nr. 380/1978 und BGBl.Nr. 546/1978 (Art. I) wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 64 haben zu lauten:

"(2) Innerhalb des Reservefonds ist eine zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 Abs. 5 und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Diese Haftungsrücklage beträgt 3 v.H. der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Sie bleibt bei der Abrechnung der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne der Abs. 4 und 5 außer Betracht.

(3) Unterschreitet die Haftungsrücklage 2 v.H. der Berechnungsgrundlage, so ist sie auf 3 v.H. aufzustocken. Überschreitet die Haftungsrücklage 4 v.H. der Berechnungsgrundlage, so ist für diesen Mehrbetrag, soweit er noch nicht durch Haftungsübernahmen gebunden ist, die Zweckgebundenheit aufzuheben."

2.a) Der bisherige Abs. 2 des § 64 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

"(4) Die Mittel des Reservefonds sind für allfällige Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung in einem Kalenderjahr und für Haftungsübernahmen gemäß Abs. 2 bestimmt."

b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 64 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 8.

- 7 -

3. a) Der bisherige Abs. 7 des § 64 erhält die Bezeichnung Abs. 9 und hat zu lauten:

"(9) Die Mittel des Reservefonds sind gewinnbringend so anzulegen, daß sie jederzeit verfügbar sind."

b) Der bisherige Abs. 8 des § 64 erhält die Bezeichnung Abs. 10.

A r t i k e l   I I I

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl.Nr. 642/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

"§ 1. (1) Anspruch auf Sonderunterstützung nach diesem Bundesgesetz haben Personen, denen die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

1. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das 55. Lebensjahr, Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem Dienstverhältnis standen, das wegen Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Folge des Abschlusses der Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften oder bedeutender Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse oder einer Strukturbereinigung beendet hat und der Betrieb zu einem Wirtschaftszweig gehört, hinsichtlich dessen eine Feststellung gemäß Abs. 3 vorliegt, oder
2. a) im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und
- b) in den letzten 20 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

- 9 -

Weiters ist Voraussetzung, daß die Personen arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sind und an dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten (Stichtag) mindestens 180 anrechenbare Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung, davon innerhalb der letzten 36 Kalendermonate mindestens 24 Versicherungsmonate, nachweisen; hiebei sind Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, wie Versicherungsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zu zählen."

2. a) Nach der Überschrift "Ausmaß der Sonderunterstützung" ist vor dem § 5 Abs. 1 folgende Zwischenüberschrift einzufügen:  
"Ausmaß der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1" .
- b) Dem § 5 Abs. 6 sind die Abs. 7 bis 10 mit folgender Zwischenüberschrift anzufügen:  
"Ausmaß der Sonderunterstützung für den Personenkreis gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2"

(7) Für die Bemessung der Sonderunterstützung finden die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), BGBl.Nr. 609, sinngemäß Anwendung. Hiezu gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 25 v.H. des Grundbetrages im Sinne des § 21 Abs. 3 ALVG. Hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe ist der Bezug der Sonderunterstützung dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichzuhalten.

- 10 -

(8) Die nach Abs. 7 bemessene Sonderunterstützung darf das Ausmaß der Invaliditätspension, der Berufsunfähigkeitspension bzw. der Erwerbsunfähigkeitspension einschließlich allfälliger Kinderzuschüsse nach den bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, auf die der Arbeitslose an dem den Tag der Antragstellung auf Sonderunterstützung folgenden Monatsersten (Stichtag) Anspruch gehabt hätte, wenn dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorgelegen wäre, nicht überschreiten. Hierbei ist anzunehmen, daß der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit der Antragstellung auf Sonderunterstützung eingetreten ist.

(9) Bestände bei Anspruch auf eine Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension Anspruch auf eine Ausgleichszulage, so ist der nach Abs. 8 maßgebliche Grenzbetrag mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der Anwendung der §§ 292 bis 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, der §§ 149 bis 153 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. der §§ 140 bis 144 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergäbe.

(10) Die nach Abs. 7 bemessene Sonderunterstützung darf in keinem Fall im Monat 80 v.H. des der Einreihung in die Lohnklasse zugrunde gelegten Entgeltes überschreiten.

- 11 -

Artikel IV

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1979 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich Art. II Z.1 (§ 64 Abs.2 und 3) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
  2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

## B e g r ü n d u n g :

Der vorliegende Entwurf zielt auf die Verbesserung des bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums im Hinblick auf die über längere Zeiträume hin aufgetretenen Erfahrungen sowie auf den Ausbau der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des im § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes dem Grunde nach vorgesehenen, aber erst mit Erlassung einer Verordnung wirksam werdenden Frühwarnsystems stehen. Außerdem soll der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem Sonderunterstützungsgesetz, und zwar unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig diese Personen beschäftigt waren, erweitert werden.

Der Novellenentwurf soll demnach im Sinne dieser Zielsetzungen einerseits die im Bereich der Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen sowie zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten bereits bestehenden Möglichkeiten für eine arbeitsmarktpolitische Hilfestellung durch die neue Beihilfenform der Haftungsübernahme für die von Betrieben aufgenommenen Kredite ergänzen. Andererseits sind Bestimmungen vorgesehen, welche die Einhaltung der anlässlich der Novelle vom 7. Juli 1976, BGBl.Nr. 388, im § 45 a dem Grunde nach geschaffenen Informationsmöglichkeiten für die Arbeitsmarktverwaltung im Falle der Verringerung des Beschäftigtenstandes durch den Dienstgeber in Betrieben ab einer bestimmten Anzahl von Dienst-

- 2 -

nehmern sichern sollen. Die Zielsetzung der zuletzt erwähnten Novelle, soziale Härten der Dienstnehmer durch den rechtzeitigen Einsatz der Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums der Arbeitsmarktverwaltung zu vermeiden oder zu mildern, erfordert es nämlich auch, daß eine auf der Grundlage des § 45 a vorgesehene diesbezügliche Verordnung über die rechtzeitige Verständigung des Arbeitsamtes im Falle von Kündigungen auch tatsächlich wirksam wird.

Schließlich ist durch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach dem Sonderunterstützungsgesetz eine gesetzliche Regelung für Personen vorgesehen, die ein bestimmtes Lebensalter vollendet haben, auf dem Arbeitsmarkt freigesetzt wurden oder im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz stehen und im Hinblick auf ihr Lebensalter im Falle von arbeitsmarktmäßigen Schwierigkeiten im allgemeinen nur schwer vermittelt werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 4:

Beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Ausgleichs kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (§ 27) und längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35) hat sich vielfach gezeigt, daß eine arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Lösung von Beschäftigungsproblemen auch in der Weise hätte erreicht werden können, wenn die Arbeitsmarktverwaltung für einen vom Inhaber eines Betriebes aufgenommenen Kredit die Sicherstellung dieses Kredits in Form einer Haftungsübernahme gewährleistet hätte. Dies deswegen, weil die Sicherstellung des Kredits für den Betriebsinhaber mit in der Regel sehr hohen Kosten verbunden ist, die gerade dann, wenn sich der Betrieb in Schwierigkeiten befindet, voraussichtlich kaum tragbar sein dürften und aus diesem Grunde auch einen mit der Kreditaufnahme gegebenenfalls verbundenen arbeitsmarktpolitischen Effekt vermindern, wenn nicht sogar verhindern würde.

Die Sicherstellung eines aufgenommenen Kredits im Wege der Haftungsübernahme soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des einzelnen Betriebes zunächst in Form der Ausfallbürgschaft, wenn damit das arbeitsmarktpolitisch erwünschte Ziel erreicht werden kann, und nur bei außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen auch in Form der Haftung als Bürge und Zahler durchgeführt werden können. Eine Erweiterung des Instrumentariums nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz um die Haftungsübernahme, die nunmehr

- 4 -

neben den bereits vorgesehenen Beihilfenarten des Darlehens, des Zinsenzuschusses und des Zuschusses treten soll, würde eine zweckmäßige und der aktuellen Situation des einzelnen Betriebsinhabers und damit der Wirtschaft Rechnung tragende Ergänzung der betrieblichen Förderung zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen bedeuten. Gerade in einer Zeit struktureller Änderungen und einsetzender Anpassungsprozesse der Wirtschaft kommt Fragen der Finanzierung solcher erforderlicher Änderungen besondere Bedeutung zu.

Ein weiterer Vorteil der neu vorgesehenen Beihilfenart in Form der Haftungsübernahme kann auch darin erblickt werden, daß die für die Sicherung bzw. Übernahme der Haftung benötigten Mittel wahrscheinlich zu einem Großteil nicht beansprucht bzw. erst bei Eintritt des Haftungsfalles und damit wesentlich später herangezogen werden.

Aus der Konstruktion der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung ergibt sich, daß Mittel, die nicht für Aufwendungen innerhalb eines Kalenderjahres laufend anfallen, vom Reservefonds getragen werden, wie dies beispielsweise im Falle der Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt gemäß § 51 Abs. 6 geschieht. In Anlehnung daran soll auch für die neue Beihilfenart vorgesehen werden, die für die Haftungsübernahme notwendigen Mittel, die unter Umständen gar nicht unmittelbar eingesetzt bzw. ausbezahlt werden müssen, ebenfalls von dem mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds übernehmen zu lassen (vgl. Art. II Z. 1).

- 5 -

Bei dem durch die neue Beihilfenart der Haftungsübernahme erweiterten Angebot an Beihilfenarten (§§ 28 Abs. 1 und 36 Abs. 1) wird es - so wie schon bisher - von der Lage des Einzelfalles abhängig sein, mit welchen der zur Verfügung stehenden Beihilfenarten der bestmögliche arbeitsmarktpolitische Nutzen unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf einen administrativ einfachen und damit raschen Wege erreicht werden kann.

Für die Beihilfengewährung sollen die für Darlehen festgelegten Voraussetzungen (§ 28 Abs. 2) gelten. Ebenso sollen für das Verfahren jene Bestimmungen gelten, die für die bisher schon bestehenden Beihilfenarten in Kraft stehen (§§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2).

- 6 -

Zu Art. I Z. 5:

Durch die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr.388/1976, wurde zur Sicherung des Informationsbedarfes, den die Arbeitsmarktverwaltung zur Erfüllung des Auftrages nach § 1 hat, eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen, die den Bundesminister für soziale Verwaltung in die Lage versetzt, je nach Bedarf und entsprechend den regionalen und fachlichen Notwendigkeiten für eine bestimmte Zeitspanne eine Meldepflicht hinsichtlich einer bevorstehenden Freisetzung von Arbeitskräften festzulegen. Bestimmte Ereignisse und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt haben den Bundesminister für soziale Verwaltung veranlaßt, von der vorgesehenen Ermächtigung nunmehr Gebrauch zu machen, und eine diesbezügliche Verordnung für bestimmte fachliche Bereiche vorzusehen. Im beabsichtigten Verordnungsentwurf ist eine Meldefrist von vier Wochen vor Ausspruch der Kündigungen vorgesehen. Für eine solche Verordnung war auch der Umstand von Bedeutung, daß sich die Erwartungen, die Dienstgeber würden auch ohne Erlassung einer Verordnung von sich aus der Arbeitsmarktverwaltung arbeitsmarktpolitisch wirksame Kündigungen größeren Ausmaßes anzeigen, nicht immer erfüllten.

Die zuletzt dargestellten Umstände sprechen dafür, die bereits vorgesehenen Meldepflichten durch ähnliche Sanktionsvorschriften abzusichern wie sie für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften durch eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Massenentlassungen schon seit längerer Zeit vorgesehen sind. Nach dieser Richtlinie werden die der zuständigen Behörde anzuzeigenden beabsichtigten Massenentlassungen erst nach Verstreichen einer bestimmten Frist nach Eingang der dieser Behörde zu erstattenden Anzeige wirksam. Hingegen sieht der Gesetzesentwurf die Rechtswirksamkeit vorzeitig (vgl. weiter unten die Ausführungen zu § 45a Abs. 2) ausgesprochener Kündigungen vor.

Die durch den Gesetzesentwurf vorgesehene Sanktion tritt neben die nach anderen gesetzlichen Vorschriften bereits bestehenden Rechtsfolgen einer Unterlassung von Meldepflichten, wie z.B. nach § 105 Abs. 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, § 8 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, und § 26 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 28 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975.

Der Gesetzesentwurf sieht in Ergänzung der Bestimmungen des bestehenden § 45 a die nachstehenden Regelungen vor:

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Inhalt des § 45 a, es wurden jedoch auch Betriebe mit unter 100 Dienstnehmern der Verständigungspflicht unterstellt, sofern sie ihren Beschäftigtenstand um mindestens 5 Dienstnehmer verringern, da schon die bestehende Regelung im Falle eines Betriebes mit 100 Dienstnehmern bei einer solchen Verringerung die Anzeige vorsah. Das dieser Regelung zugrunde liegende Motiv der arbeitsmarktpolitischen Bedeutsamkeit einer derartigen Freisetzung, gemessen in absoluten Zahlen, trifft auch für kleinere Betriebe zu.

Um Unklarheiten bezüglich des Inhaltes der vorgesehenen Verständigung zu vermeiden, wird in der Verordnungsermächtigung nunmehr ausdrücklich vorgesehen, daß die Verständigung des Arbeitsamtes alle für die Zwecke der Arbeitsvermittlung notwendigen Angaben über die betroffenen Dienstnehmer zu enthalten hat. Die erforderlichen Angaben über Beruf bzw. Art der Verwendung, Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Alter der betroffenen Dienstnehmer werden mit Wirksamwerden der Verständigungspflicht oft noch nicht individualisiert werden können. In diesem Fall werden vorerst Angaben über die Struktur der betroffenen Dienstnehmerschaft ausreichen, die später ergänzt werden könnten.

Die Verordnungsermächtigung wurde nunmehr dahingehend präzisiert, daß die für die Verständigungspflicht vorgeschriebene einzuhaltende Frist vor Beendigung des Dienstverhältnisses in der Verordnung rückwirkend vom Ausspruch der Kündigung festzusetzen ist. Dies geschah deshalb, weil arbeitsmarktpolitisch nur eine Fristsetzung sinnvoll sein kann, die noch Raum für allfällige arbeitsmarktpolitische Lösungen läßt, die zu einem Weiterbestand des Dienstverhältnisses führen können. Dies ist aber nur vor der nicht zurücknehmbaren Kündigung möglich.

- 8 -

Werden die Kündigungen vor Verständigung des zuständigen Arbeitsamtes oder ohne vorher eingeholte Zustimmung des Landesarbeitsamtes vor Ablauf der durch Verordnung nach Abs. 1 festgesetzten Frist ab Verständigung des in Betracht kommenden Arbeitsamtes ausgesprochen, sollen sie rechtsunwirksam, d.h. nichtig (Abs. 2), sein. Diese Nichtigkeit bedarf keiner gesonderten Geltendmachung. Der rechtsunwirksam gekündigte Dienstnehmer kann vielmehr beim Arbeitsgericht seine aus dem aufrechten Arbeitsverhältnis sich ergebenden Ansprüche geltend machen. Erst nach Ablauf der Frist bzw. nach Zustimmung des Landesarbeitsamtes kann der Ausspruch der Kündigung rechtswirksam erfolgen. Aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen ergibt sich, daß auch durch eine ungerechtfertigte Entlassung das Arbeitsverhältnis nicht gelöst wird, wenn die Entlassungserklärung während jenes Zeitraumes erfolgt, in dem eine Kündigung nicht rechtswirksam ausgesprochen werden kann. Dies bedarf aber keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Wenn der Dienstgeber Entlassungserklärungen lediglich zur Umgehung der sich aus § 45 a ergebenden Verpflichtungen an Stelle der Kündigungserklärung setzt, sind solche Handlungen als Umgehungshandlungen anzusehen und ziehen schon nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die im § 45 a vorgesehenen Konsequenzen nach sich. Im übrigen soll der Ausspruch von Entlassungen nicht erfaßt werden, weil es für den Dienstgeber nicht vorhersehbar ist, ob der Dienstnehmer in Zukunft einen Entlassungsgrund setzen wird. Außerdem hat der Dienstgeber die Entlassung unverzüglich auszusprechen, weshalb ihm die Einhaltung einer einmonatigen Abwartefrist nicht zugemutet werden kann.

Nach Abs. 3 sollen die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der ihnen im Wege der Anzeige zugekommenen Informa-

- 9 -

tion innerhalb der vorgesehenen Frist bis zum Ausspruch der Kündigung unverzüglich mit allen von in der Angelegenheit berührten Personen und Einrichtungen Kontakt aufnehmen sowie die erforderlichen Beratungen durchführen, um die aus der beabsichtigten Kündigung für den einzelnen Dienstnehmer resultierenden Nachteile hinsichtlich seiner Beschäftigungssituation möglichst hintanzuhalten. Erfahrungen in Einzelfällen haben nämlich gezeigt, daß derartige rechtzeitige Kontakte bzw. Beratungen auf breiter Basis vielfach geeignet waren, Kündigungen überhaupt zu vermeiden oder zumindest hinauszuschieben bzw. wenn die Kündigung unvermeidbar war, durch rechtzeitige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu einer individuellen Lösung der Beschäftigungssituation des Einzelnen weitestgehend beizutragen. Es ist schon an dieser Stelle ergänzend darauf hinzuweisen, daß vor allem durch die im Art. III dieses Gesetzesentwurfs vorgesehenen Änderungen eine unterstützende Maßnahme gerade für jene Personen geschaffen werden soll, die erfahrungsgemäß bei Auftreten von Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt in erster Linie von einer Kündigung betroffen werden und bei denen trotz des Einsatzes aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen eine Lösung des Beschäftigungsproblems nicht erreichbar erscheint.

Der im Abs. 4 enthaltene Auftrag an die Arbeitsmarktverwaltung soll sicherstellen, daß für den von einer Kündigung betroffenen Dienstnehmer auf breitester Basis die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen ausgeschöpft werden.

Das Landesarbeitsamt kann gemäß Abs. 5 nach Anhörung des Verwaltungsausschusses die Zustimmung zu einem vorzeitigen Ausspruch der Kündigungen erteilen, wenn hiefür wichtige unabweisliche Gründe vorliegen.

Der Entwurf führt Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse beispielhaft als solche unabweisliche Gründe an. Als Naturkatastrophen bzw. Katastrophen vergleichbarer Tragweite werden

- 10 -

Elementarereignisse anzusehen sein, die eine empfindliche Störung des Wirtschaftsablaufes des Betriebes verursachen. Dazu gehören Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben und deren Folgen. Auch Feuerschäden größeren Ausmaßes werden berücksichtigt werden können. Ein unabweislicher Grund für eine Verringerung des Beschäftigtenstandes wird jedoch nur dann vorliegen, wenn die Arbeitsplätze der betroffenen Arbeitskräfte tatsächlich gefährdet sind und für diese Arbeitsplätze keine anderen Verwendungsmöglichkeiten vorliegen.

Bei der Prüfung, ob ein wichtiger unabweislicher Grund zum Ausspruch der Kündigung vor dem Fristablauf vorliegt, ist auch zu berücksichtigen, ob dem Dienstgeber die fristgerechte Meldung der beabsichtigten Kündigungen überhaupt möglich oder zumutbar war.

Abs. 6 soll sicherstellen, daß in den Fällen des Abs. 5 die Entscheidung des Landesarbeitsamtes im Interesse der betroffenen Dienstgeber zum ehestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Erforderlichenfalls wird eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses einberufen werden müssen. Als Experten, die den Beratungen des Verwaltungsausschusses beigezogen werden können, werden vor allem auch der betroffene Dienstgeber selbst als auch der Betriebsrat und sonstige Personen, die für die Beurteilung der Wirtschaftslage des Betriebes und der Interessenlage des einzelnen Dienstnehmers relevante Auskünfte geben können, in Frage kommen.

Zu Art. II Z. 1:

Durch die Schaffung der neuen Beihilfenart "Haftungsübernahme" (vgl. Art. I Z. 1 bis 4) ist es erforderlich, sicherzustellen, daß im Eintrittsfalle die erforderlichen Mittel bereitstehen. Da der Reservefonds über keine regelmäßigen laufenden Einnahmen verfügt, kann die Sicherstellung der Mittel nur in Form einer zweckgebundenen Rücklage erfolgen. Diese Rücklage kann, wenn die Sicherstellung der Haftung gewährleistet sein soll, für die laufenden Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung nicht mehr herangezogen werden und muß daher bei der Abrechnung der laufenden Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung außer Betracht bleiben. Dadurch tritt jedoch keine Änderung in der Zweckwidmung der Mittel des Reservefonds dem Grunde nach ein, weil auch die Haftungsübernahme durch den Reservefonds eine Beihilfenart nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz darstellt.

Bei der Festlegung der Höhe der Haftungsübernahme wird davon ausgegangen, daß für diese neue Beihilfenart nicht wesentlich mehr als die Hälfte jenes Betrages jährlich erforderlich sein dürfte, der durchschnittlich für Darlehen der Arbeitsmarktverwaltung aufgewendet wird.

Um die neue Beihilfenart in ein adäquates Ausmaß zu dem laufenden Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung zu bringen, wurde die für Haftungsübernahmen zu bildende Rücklage in Beziehung zum durchschnittlichen Aufwand der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren gebracht. Unter Berücksichtigung des geschätzten jährlichen Aufwandes für Haftungsübernahmen, der Sicherstellung der

gegebenenfalls auftretenden Zinsenbelastung und der im Gesetzesentwurf in Anlehnung an die für Darlehen geltenden Voraussetzungen vorgesehenen möglichen Laufzeit von höchstens zehn Jahren für zu besichernde Darlehen soll die Rücklage mit 3 v.H. der angeführten Berechnungsgrundlage festgelegt werden. Aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren würde somit die Rücklage von 3.v.H. einen Betrag von rd. 111.6 Mio S ergeben.

Durch die an eine variable Berechnungsgrundlage orientierte Höhe der Haftungsrücklage soll im Hinblick auf die langfristige Wirkung dieser Beihilfenart eine Unter- bzw. Obergrenze festgesetzt werden, damit vermieden wird, daß einerseits die Wirksamkeit dieser Beihilfenart nicht mehr gegeben ist und andererseits keine Bindung unnötig hoher Mittel erfolgt. Durch die Schwankungsbreite von je 1 v. H. nach hinauf und hinunter soll sichergestellt werden, daß Änderungen der derzeit durchschnittlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung um jeweils 10 v.H. nach hinauf und hinunter gegenüber dem derzeitigen Ausgabenrahmen aufgefangen werden und dadurch die Mittel für die langfristig wirkende Beihilfenart der Haftungsübernahme relativ wenig schwanken.

Zu Art. II Z. 2:

Die neue Beihilfenart bewirkt eine Erweiterung der bisher nur zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung vorgesehenen Zweckbestimmung der Mittel des Reservefonds.

Zu Art. II Z. 3:

Die Einschränkung der jederzeitigen Verfügbarkeit nur für Abgangsdeckung ist im Hinblick auf die Einführung der neuen Beihilfenart nicht mehr zutreffend und soll durch eine allgemeine Formulierung ersetzt werden.

- 13 -

Zu Art. III Z. 1:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben vielfach gezeigt, daß Dienstnehmern im Falle ihrer Freisetzung auf dem Arbeitsmarkt vor allem dann, wenn sie älter sind, trotz des besonderen Bemühens der Arbeitsmarktverwaltung insbesondere durch einen weitestmöglichen Einsatz der im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nur mehr schwer auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden können.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Personenkreis soll in die Sonderunterstützung einbezogen werden unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig die betroffenen Personen beschäftigt waren. Die Erweiterung stellt somit eine unterstützende Maßnahme zur Überbrückung der Zeit bis zur Erreichung des Pensionsanspruches und damit eine weitere Ergänzung der schon bisher im sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Bereich verankerten Maßnahmen für ältere Arbeitskräfte dar.

In Wahrung dieser Zielsetzung soll daher für jene Fälle, bei denen trotz der angebotenen und auch durchgeführten arbeitsmarktpolitischen Hilfen eine Lösung des Beschäftigungsproblems nicht erreicht werden kann, eine allgemeine gesetzliche Regelung, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, geschaffen werden.

Die im § 1 Abs. 1 Z. 1 umschriebenen Personen entsprechen unter Einbeziehung des letzten Satzes des Abs. 1 dem gegenwärtigen Geltungsbereich des Sonderunterstützungsgesetzes. Mit der im § 1 Abs. 1 Z. 2 vorgesehenen neuen Regelung sollen Personen erfaßt werden, die das 59. bzw. 54. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb der letzten 20 Jahre 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren und arbeitslos geworden sind bzw. im Bezug

von Arbeitslosengeld oder Notstandsbeihilfe stehen. Diese neue Bestimmung entspricht in etwa einer Verlängerung des Anspruches auf Arbeitslosengeld von derzeit max. 30 Wochen auf 52 Wochen.

Zu Art. III Z. 2:

Für die im § 1 Abs. 1 Z. 2 erfaßten Personen soll die Bemessung der Sonderunterstützung nach den bezüglichen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (§§ 20 und 21) erfolgen, weil die Sonderunterstützung für diesen Personenkreis eine Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges von derzeit maximal 30 Wochen auf 52 Wochen darstellt, und die Anknüpfung an das Arbeitslosenversicherungsgesetz eine einfache und rasche Administration ermöglicht. Da es sich in solchen Fällen um einen Übergang in die künftige Pension handelt, wäre die Sonderunterstützung für den neu einzubeziehenden Personenkreis, um im Durchschnitt einen Mittelwert zwischen dem Arbeitslosengeld und den für diesen Personenkreis zu erwartenden Pensionen zu erreichen, in der Höhe des Arbeitslosengeldes zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes festzusetzen. Dadurch würde sich eine Sonderunterstützung für diesen Personenkreis von etwa 70 v.H. des vorangegangenen Nettoentgeltes ergeben.

Zu Art. IV:

Die Zuständigkeit für die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus dem Wirkungsbereich der Bundesministerien nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl.Nr. 389.

### Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die mit der Einführung der neuen Beihilfenart (Art. I Z. 1) verbundenen finanziellen Belastungen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen maximalen Laufzeit von zehn Jahren und des dafür geschätzten Gesamtaufwandes (vgl. Erläuterungen zu Art. II Z. 1) im ersten Jahr einen Betrag von ca. zehn Mio.S ergeben. Dieser Betrag soll - folgend der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Konstruktion - lediglich im Reservefonds reserviert werden (Art. II Z. 1). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann von der Annahme ausgegangen werden, daß die im ersten Jahr zu veranschlagenden zehn Mio.S zu etwa zwei Drittel zusätzlich auf diese neue Beihilfenform und zu etwa einem Drittel anstelle der bisherigen Gewährung als Darlehen anfallen werden. Unter Zugrundelegung der weiteren Annahme, daß etwa nur bei einem Drittel der Haftungsfälle der Reservefonds herangezogen werden wird, wo finanzielle Mittel unmittelbar ausbezahlt werden müssen, treten für den Bund durch die beabsichtigte Erweiterung des Förderungsrahmens voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten ein, weil dies im wesentlichen jenem Drittel, der durch die neue Beihilfenform zu ersetzenden Darlehensfälle, die jedoch sofort ausbezahlt hätte werden müssen, entspricht.

Unter Bedachtnahme auf die voraussichtlichen durchschnittlichen Kosten für einen Bezieher von Arbeitslosengeld im Jahre 1979 von S 62.000,- jährlich (Grundbetrag, Familienzuschläge und Krankenversicherungsbeitrag) und des Zuschlages von 25 v.H. des Arbeitslosengeldgrundbetrages ( S 13.100,- jährlich inkl. Krankenversicherungsbeitrag) wäre pro Sonderunterstützungsbezieher mit einem jährlichen Aufwand von S 75.100,- inkl. Krankenversicherungsbeitrag zu rechnen.

Eine Schätzung des Gesamtaufwandes der Neuregelung ist nicht möglich, weil nicht abzusehen ist, wieviele Personen aufgrund

- 16 -

der Neuregelung in den Bezug der Sonderunterstützung treten werden.

Der durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gegebenenfalls entstehende personelle Mehraufwand kann derzeit nicht überblickt werden. Es wird daher erst im Zuge der Durchführung zu prüfen sein, in welchem Ausmaß personelle Mehrbelastungen der Organe der Arbeitsmarktverwaltung auftreten und zu Folgerungen führen müssen.